



FOTO: ADOBE STOCK/ROMOLO TAVANI

Steuersparend investieren

Mit dem neuen Investitionsfreibetrag kann für die Anschaffung und Herstellung ungebrauchter abnutzbarer Wirtschaftsgüter ab sofort ein zusätzlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 10 Prozent des Investitionsvolumens geltend gemacht werden. Im Bereich Ökologisierung sind es sogar 15 Prozent.

Dieser seit 1. Jänner 2023 neue Freibetrag ist ein fiktiver Posten, der für bestimmte Investitionen zusätzlich zur herkömmlichen Anlagenabschreibung von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden darf. Insgesamt können hier jährlich Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro zu Grunde gelegt werden. Im besten Fall ergibt sich daraus ein Steuerfreibetrag von 150.000 Euro, was bei einem Grenzsteuersatz von z.B. 50 Prozent zu einer Steuerersparnis von bis zu 75.000 Euro führen kann.

Ausnahmen beachten

Ausgenommen sind geringwertige Wirtschaftsgüter, Gebäude, KFZ (außer Elektroautos), unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer für Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit, Life-Science) und Anlagen in Verbindung mit fossilen Energieträgern.

Ebenso ausgeschlossen ist die Doppelbelegung eines Wirtschaftsguts mit dem Gewinnfreibetrag und dem Investitionsfreibetrag. Ersteren gibt es ja bereits seit vielen Jahren. Er ist gestaffelt, kann für Gewinne bis zu 580.000 Euro geltend gemacht werden und nimmt mit zunehmender Gewinnhöhe von 15 Prozent auf 4,5 Prozent ab. Voraussetzung ist auch hier eine bestimmte Investitionstätigkeit. An-



FOTOS: GEORG HOFER

STB Raimund Eller,
Team Jünger,
Steuerberater, Ärztespezialist



STB Dr.ⁱⁿ Verena Maria Erian,
Team Jünger,
Steuerberaterin, Ärztespezialistin

ders als beim neuen Investitionsfreibetrag gelten für den Gewinnfreibetrag auch bestimmte Wertpapiere als begünstigungsfähig.

Termine einhalten

Tipp: Um von beiden Freibeträgen maximal zu profitieren, empfiehlt es sich, für alle zugelassenen Wirtschaftsgüter den Investitionsfreibetrag zu nutzen. Der Gewinnfreibetrag sollte somit ab 2023 primär durch die Anschaffung von Wertpapieren oder Investitionen in Baulichkeiten abgedeckt werden. Im Zuge der mittel- und langfristigen Investitionsplanung sollten Großinvestitionen vorzugsweise für besonders gewinnstarke Jahre vorgesehen werden.

In Hinblick auf die Planung ist es in diesem Zusammenhang auch gut, die Spielregeln hinsichtlich des Timings genau zu kennen: Als Anschaffungsdatum gilt die Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht) und die Betriebsbereitschaft. Der Zeitpunkt der Bestellung und Zahlung ist für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags sowie auch des Gewinnfreibetrags nicht maßgeblich. ■

Team Jünger Steuerberater OG

Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at
www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at